



Regionalverband
FrankfurtRheinMain

Betr.: **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Usingen**, Stadtteil Merzhausen
Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)

Vorg.: Beschluss Nr. III-293 des Regionalvorstandes vom 16.07.2015
Beschluss Nr. III-246 der Verbandskammer vom 14.10.2015 zu DS III-2015-48
(Aufstellungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Nach § 3 Abs. 1 Satz 3, Nr. 2 BauGB wird von einer Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen.
Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der betroffenen Stadt Usingen, der Abstimmung mit benachbarten Kommunen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Entwurf der oben genannten Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 entsprechend der vorgelegten Planzeichnung zu überarbeiten. Der Entwurf der so überarbeiteten Änderung ist mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden die Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.
2. Ort und Dauer der Auslegung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen, insbesondere die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 26.10.2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44/15 bekannt gemacht. Die betroffene Stadt/Gemeinde, die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.10.2015 beteiligt.

- 1) Die betroffene Stadt Usingen hat eine Stellungnahme abgegeben.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen
Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten
Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim
Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod
Magistrat der Stadt Butzbach
Magistrat der Stadt Neu-Anspach

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Gemeindevorstand der Gemeinde Grävenwiesbach

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Abwasserverband Oberes Usatal
Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
Arbeitsgemeinschaft Hessische Industrie- und Handelskammern
Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dez. Finanzen, Verwaltung und Bau
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
Bund Freikirchliche Gemeinden in Hessen-Siegerland
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte
Bundesnetzagentur, Außenstelle Eschborn
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, LV Hessen
Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 34, Fertigungssteuerung
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Deutscher Wetterdienst
Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Energie und Versorgung Butzbach GmbH
Energieversorgung Offenbach EVO AG
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung
Forstamt Weilrod, Hessen-Forst
Hessenenergie GmbH
Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche
Hessische Landesbahn GmbH
Hessisches Immobilienmanagement
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
IHK Frankfurt am Main

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn
Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Bauaufsicht
LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung
Landrat des Hochtaunuskreises
LJV Landesjagdverband Hessen e.V.
NABU Landesverband Hessen
Netzdienste Rhein-Main GmbH
Neuapostolische Kirche, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Polizeipräsidium Westhessen, Abteilung Einsatz E13
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
Staatlich technische Überwachung Hessen
STRABAG, Property and Facility Services GmbH, RE 3132

**haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials
zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:**

Amprion GmbH
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt
hessenARCHÄOLOGIE
Hessisches Baumanagement, Regionalniederlassung Mitte
HLB Basis AG
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
Netzdienste Rhein-Main GmbH, Technisches Büro GasUnion
PLEDOC, Leitungsauskuft/Fremdplanungs-
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Syna GmbH
Tennet TSO GmbH
Verkehrsverband Hochtaunus, Zweckverband
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen
Wasserbeschaffungsverband Usingen
Wasserverband Kinzig
Zweckverband Naturpark Taunus

haben Stellungnahmen abgegeben:

Bundesnetzagentur
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum und
Fachbereich Umwelt, Naturschutz
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2

- 3) In der Bürgerbeteiligung zum Bbauungsplan wurden keine dem Vorhaben
entgegenstehende Stellungnahmen abgegeben.

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden,
dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regio-
nalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind zusätzlich öffentlich auszulegen:

- 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen" der Stadt Usingen (Planungsstand Juli 2015) mit Umweltbericht und Zwischenbericht zur faunistischen Erhebung
- Strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes (SUP)
- Landschaftsplan UVF 2000
- Stellungnahme des Kreisausschusses des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum und Fachbereich Umwelt, Naturschutz
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat III 31.2

III. Erläuterung des Beschlusses

Nach § 3 (1) Satz 3, Nr. 2 BauGB wird von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen, weil die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist und sich daraus für die beabsichtigte Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 keine entgegenstehenden Gesichtspunkte ergeben haben.

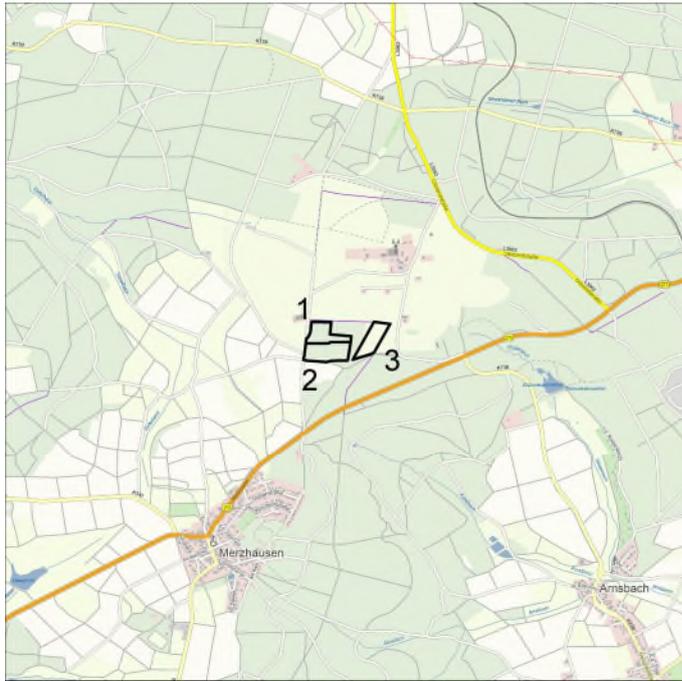
Die Gründe für die im Beschlussantrag genannte nochmalige Änderung der Planung können der Stellungnahme der Stadt Usingen entnommen werden.

Die nunmehr vorgesehene Erweiterung der geplanten "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik" nach Osten und Änderung einer südwestlichen Teilfläche des Änderungsgebietes in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" dient der Berücksichtigung der zum Bebauungsplan und zur vorliegenden Änderung im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vorgebrachten naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange.

Zu dem vorliegenden Beschlussantrag an die Verbandskammer gehört als Anlage die Behandlung aller Stellungnahmen.

Änderungsunterlagen

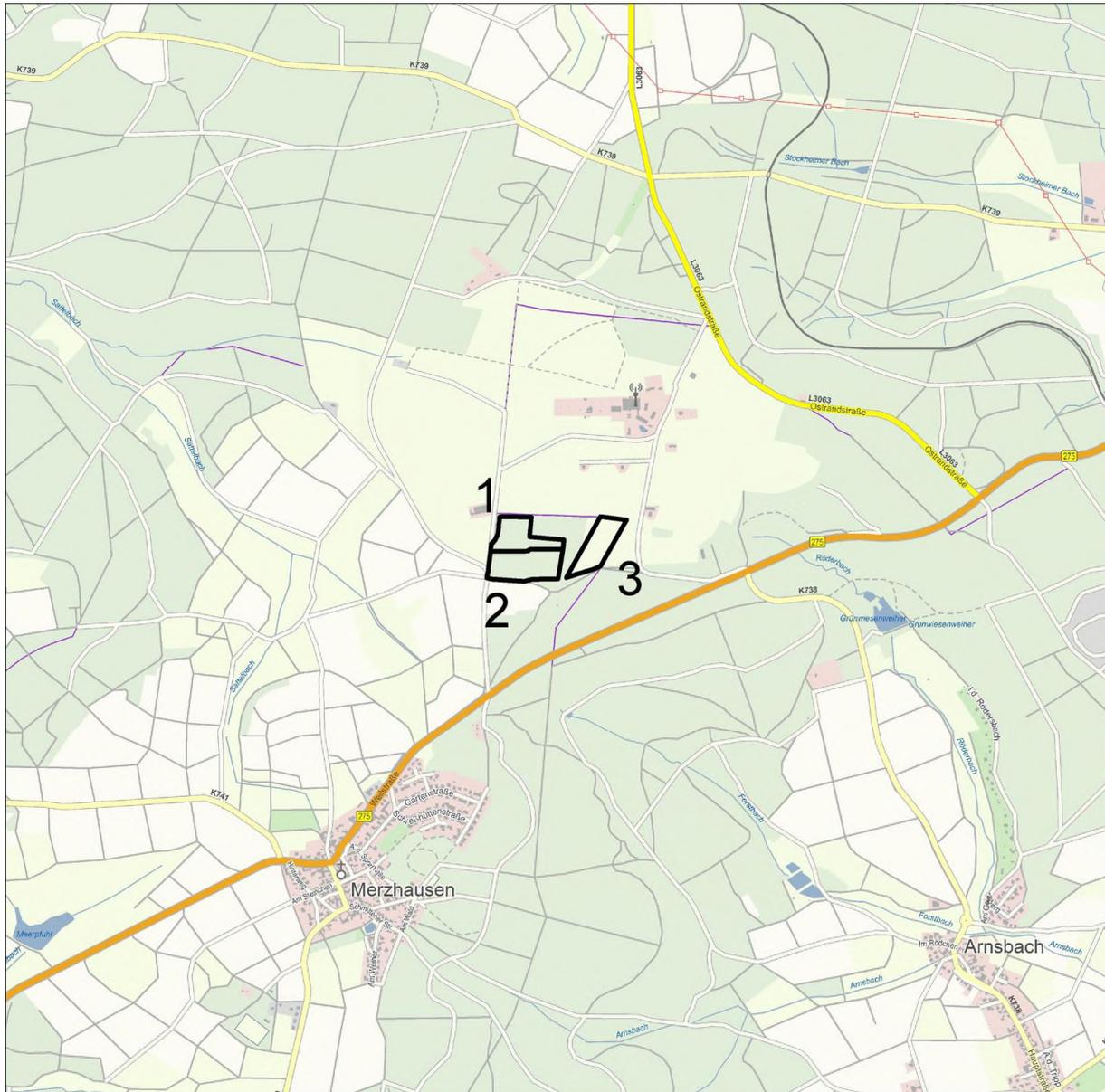
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Usingen**, Stadtteil Merzhäusen
Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"



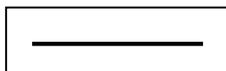
INHALTSVERZEICHNIS

1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)

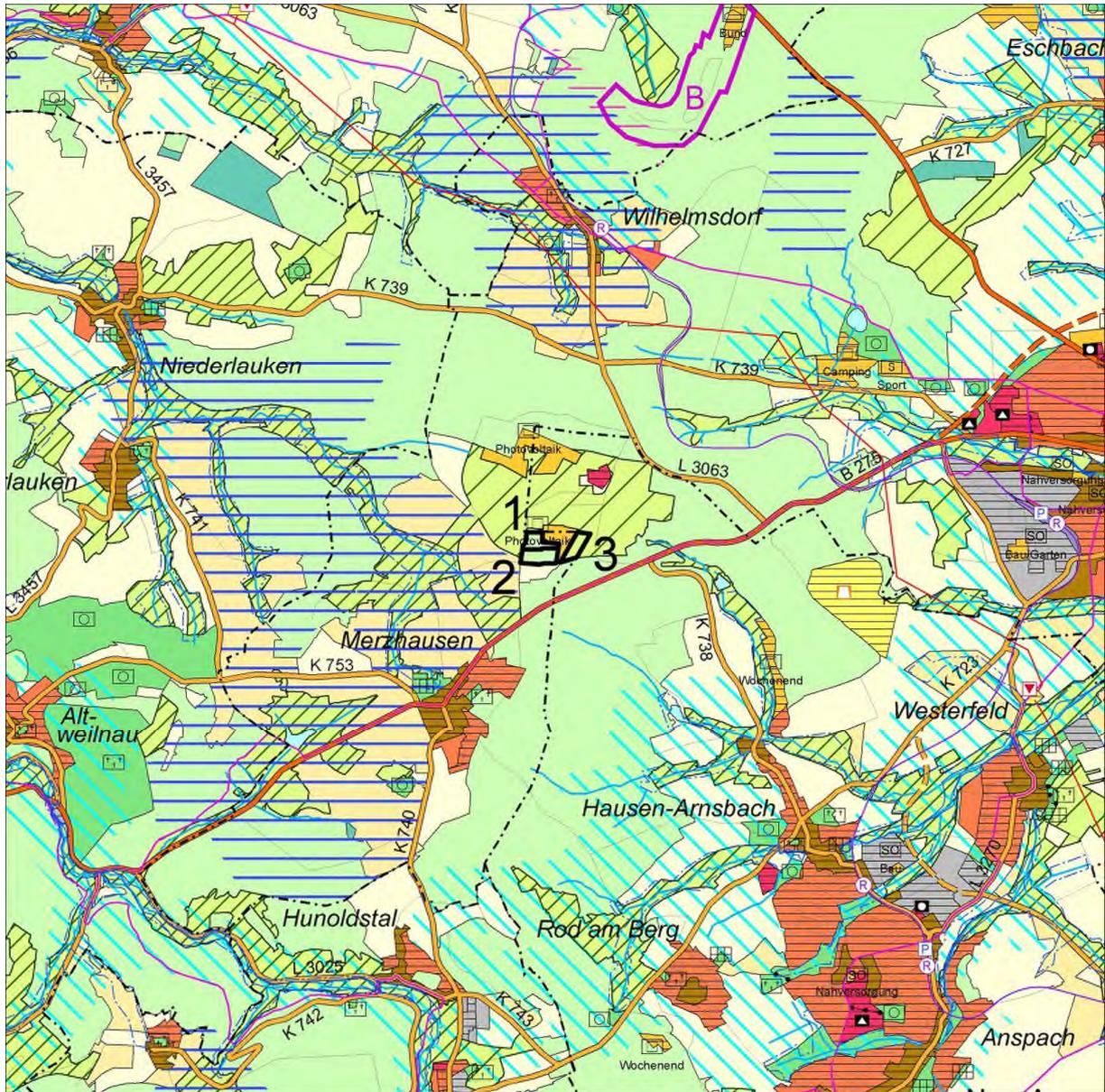


Ohne Maßstab



Grenze des Änderungsbereiches

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan
2010, Planstand 31.12.2014

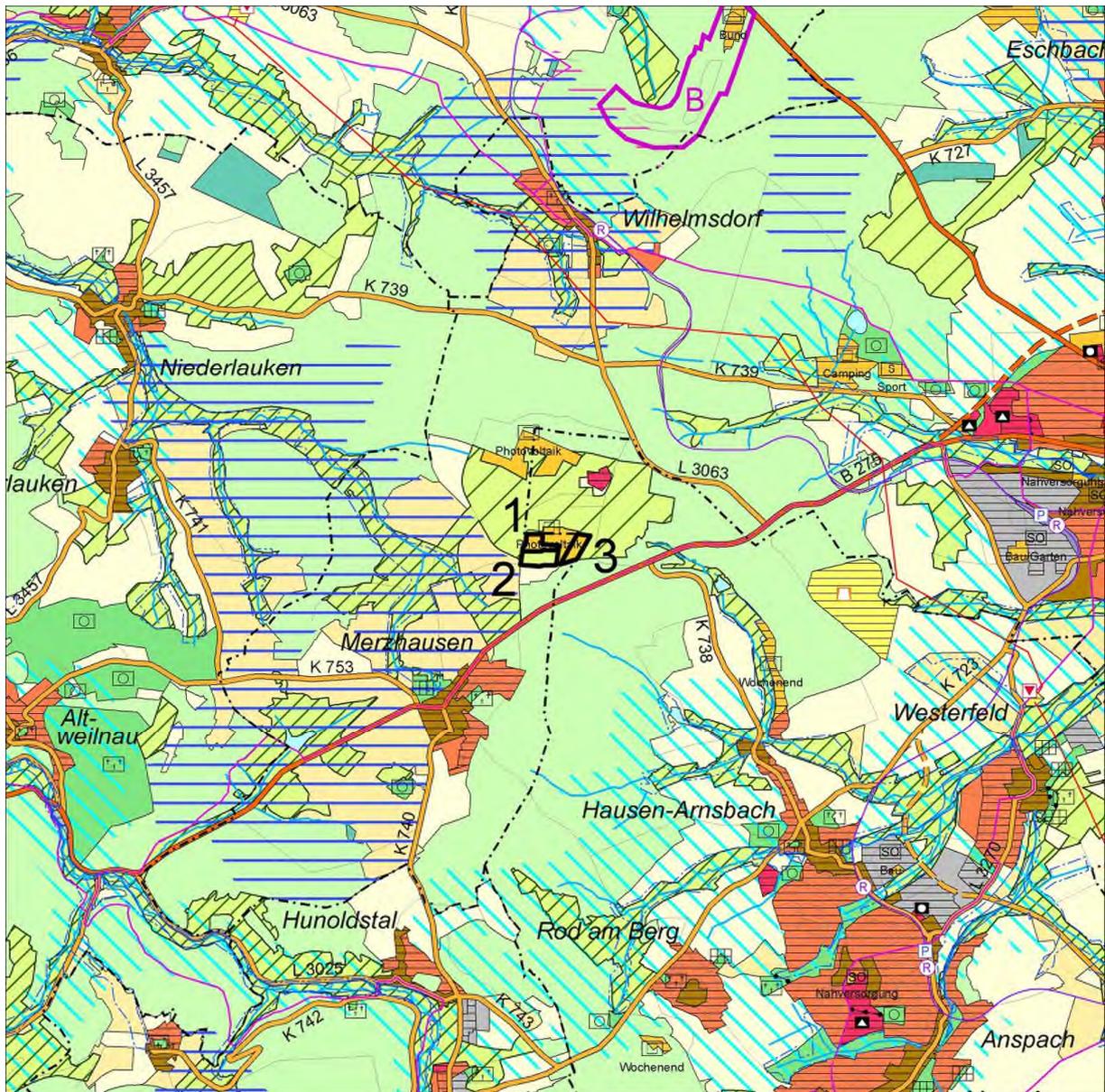


M. 1 : 50 000

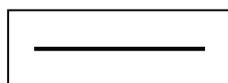


Grenze des Änderungsbereiches

Vorgesehene Änderung



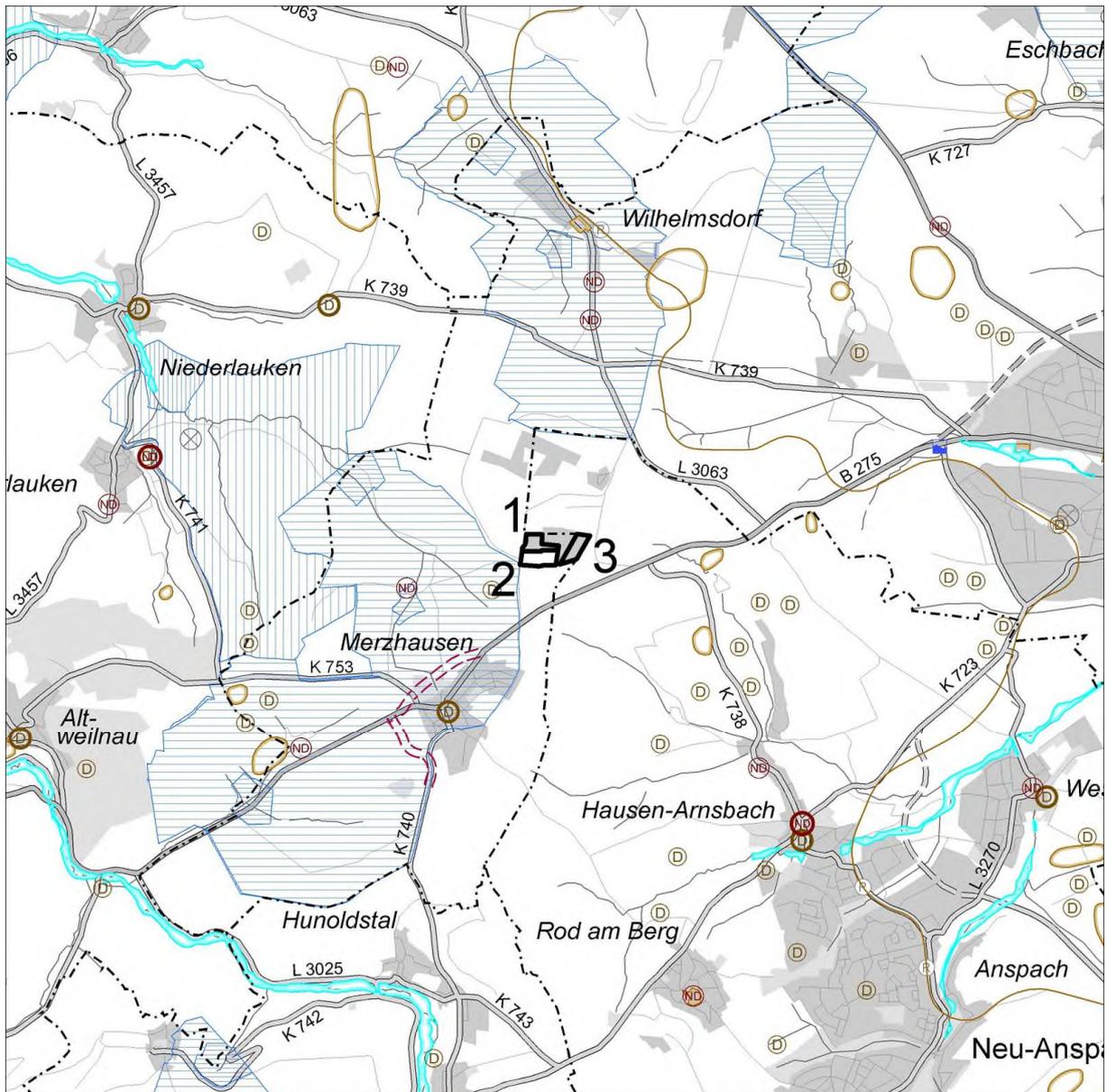
M. 1 : 50 000



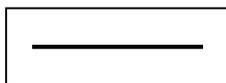
Grenze des Änderungsbereiches

"Wald, Bestand" (Fläche 1, ca. 2 ha) und "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." mit
 "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (Fläche 3, ca. 2 ha) in "Sonderbaufläche mit
 hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 4 ha)
 "Wald, Bestand" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (Fläche 2, ca. 2,8 ha)

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

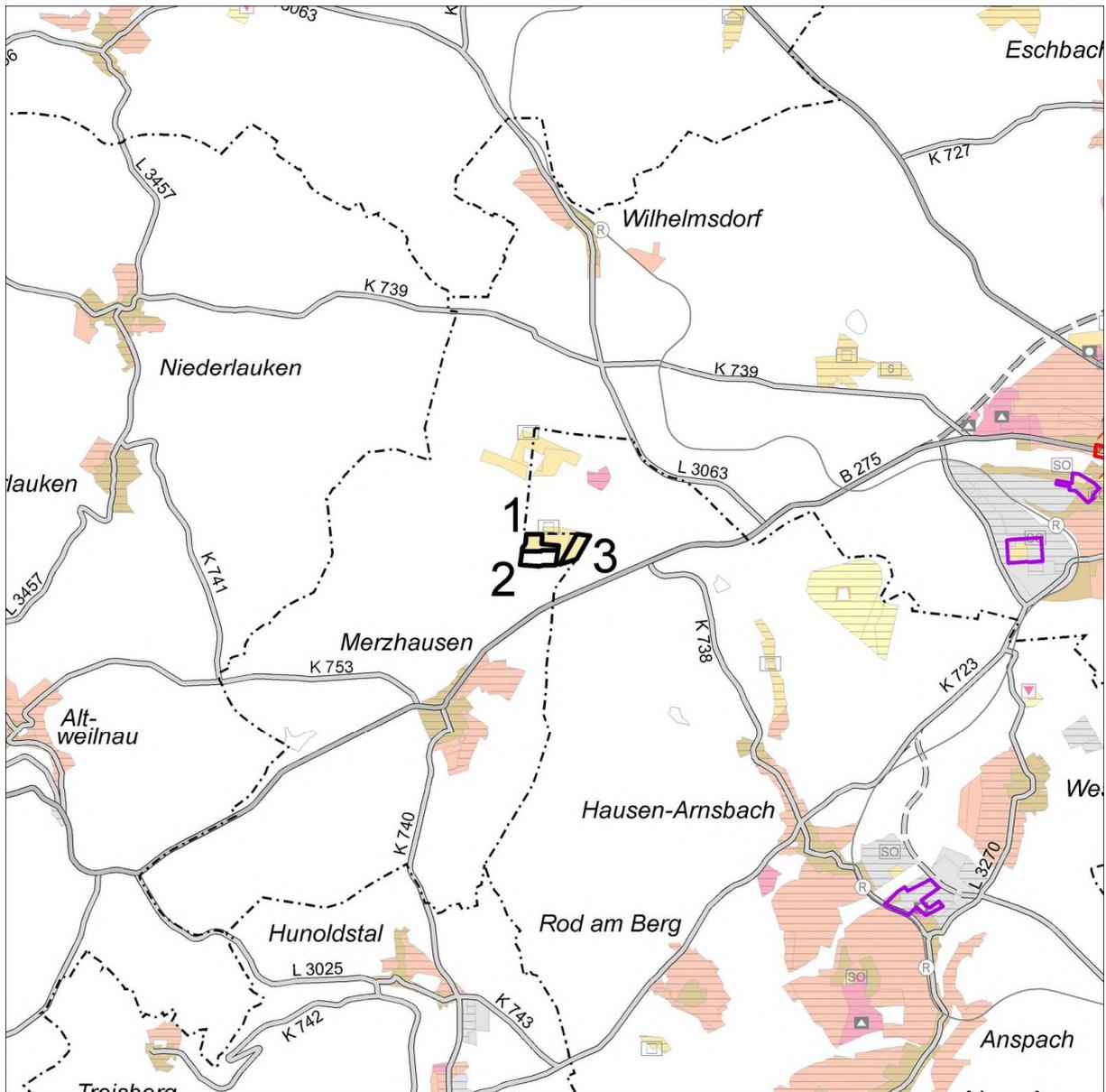


M. 1 : 50 000

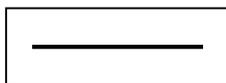


Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft
	Fläche für die Landbewirtschaftung
	Wald, Bestand/Zuwachs

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen
	Still- und Fließgewässer
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Rechtsgrundlage

	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	s.o.

	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB

	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
--	--

	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
--	--

	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
--	--

	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
--	--

	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
--	----------------------

	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB

	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
--	--

	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
--	--

	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
--	---

	Nr. 15.14 PlanzV
--	------------------

	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Rechtsgrundlage
 Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
 Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
 Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
 Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
 Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
 Baufläche, Bestand und Planung	
 Grünfläche, Bestand und Planung	
 Stadt-, Gemeindegrenze	
 Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropolG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

 Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPg § 5 Abs.2 BauGB
 Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
 Ergänzungsstandort	s.o.
 Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
 von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Oberthausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Oberthausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhau-
sen
Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Begründung

zur **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Usingen**, Stadtteil Merzhäusen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet der Stadt Usingen, Stadtteil Merzhäusen zu überarbeiten.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im südwestlichen Teil der Erdfunkstelle zwischen Merzhäusen und Usingen nördlich der B 275. Es besteht aus 3 Flächen westlich und östlich angrenzend an die vorhandene Photovoltaik-Freiflächenanlage und wird im Westen, Norden und Osten durch Grünlandflächen und Gehölzgruppen und im Süden durch Acker- und Waldflächen begrenzt.

Das Änderungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 6,8 ha.

Die Abgrenzungen können den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Im Bereich der Erdfunkstelle Usingen wurden 2013 auf ehemals militärisch genutztem Gelände (Feldflugplatz) der Kommunen Usingen und Neu-Anspach markierungsübergreifend zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet. Das Unternehmen F&S Solar concept GmbH beabsichtigt nun die Erweiterung der im südlichen Teil der Erdfunkstelle gelegenen Anlage. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen" der Stadt Usingen soll deshalb die im rechtswirksamen Bebauungsplan als "Wald" (Weihnachtsbaumkultur) festgesetzte südwestlich angrenzende Fläche als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (Fläche 1) und im südlichen Teil als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (Fläche 2) festgesetzt werden und die als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzte östlich angrenzende Fläche ebenfalls als "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" (Fläche 3).

Die nunmehr vorgesehene Erweiterung nach Osten alternativ zur südlichen Teilfläche der Weihnachtsbaumkultur dient der Berücksichtigung der zum Bebauungsplan und zur vorliegenden Änderung im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vorgebrachten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Damit diese Bebauungsplan-Änderung als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen entsprechend der Festsetzungen im Bebauungsplan im Parallelverfahren wie folgt zu ändern:

"Wald, Bestand" (Fläche 1, ca. 2 ha) und "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (Fläche 3, ca. 2 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca. 4 ha)

"Wald, Bestand" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (Fläche 2, ca. 2,8 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Gemäß den Zielen und Grundsätzen des RPS/RegFNP 2010 (Kapitel 8.2) sollen "regenerative Energiepotenziale im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden." Allerdings ist es auch regionalplanerisches Ziel (Z 8.2.2-1) "...raumbedeutsame Großanlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie außerhalb der "Vorranggebiete für Natur und Landschaft", der "Vorranggebiete für Landwirtschaft", der "Vorranggebiete für Forstwirtschaft", der "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" und der "Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten" zu errichten."

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich folgender regionalplanerischer Festlegungen: "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (Fläche 3) und "Wald, Bestand und Zuwachs" (Flächen 1 und 2).

„Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ sollen als ergänzende Bestandteile eines regionalen Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. Den gebietsspezifischen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine an die Ziele des Naturschutzes angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. In den „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ sollen die Entwicklung und der Verbund naturraumtypischer Lebensräume und Landschaftsbestandteile gefördert werden.

Die als „Wald, Bestand“ dargestellten Flächen sollen gemäß Ziel Z10.2-12 zur Sicherung der wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Funktionen des Waldes dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Die vorgesehenen Darstellungen der Flächen 1 und 2 weichen zwar von dieser Zielsetzung ab, sie liegen aber mit einer Größe von ca. 4,8 ha unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 5 ha und stellen deshalb keine raumbedeutsamen Maßnahmen dar. Gemäß der Voreinschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt (Mitteilung vom 16.04.2015 an die Stadt Usingen und vom 26.05.2015 an den Regionalverband) wird ein Zielabweichungsverfahren deshalb nicht für erforderlich gehalten.

Für das in Anspruch genommene „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ im Bereich der Fläche 3 ist eine entsprechende Ausweisung im Bereich der Fläche 2 vorgesehen. Diese kann jedoch erst im Rahmen einer Neuaufstellung des RPS/RegFNP 2010 übernommen werden, da es sich um eine rein regionalplanerische Kategorie handelt, deren Ergänzung eine Planänderung nach §10 HLPG erfordern würde, von der aufgrund des sehr aufwendigen Verfahrens abgesehen wird.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Das Gebiet ist über die südlich verlaufende Bundesstraße B 275 sowie die östlich verlaufenden Landesstraße L 3063 angebunden. Die Erdfunkstelle ist über asphaltierte Wege erschlossen. Für die bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage wurden darüber hinaus Zufahrten angelegt. Weiteren Betriebswege sind ggf. in Abhängigkeit von der Aufstellung der einzelnen Modultische vorzusehen.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: "Entwicklungskarte") ist das Änderungsgebiet als "Wald" (Flächen 1 und 2) und "Ökologisch bedeutsames Grünland" mit "Biotopverbundgebiet mit vorrangigem Handlungsbedarf zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen" (Fläche 3) dargestellt.

Ca. 2/3 der Waldfläche sind derzeit überwiegend mit Weihnachtsbaumkulturen sowie im Randbereich mit anderen Gehölzen bestockt. Die übrigen Flächen sind Extensivgrünland.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei Änderungen des RPS/RegFNP 2010 ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich. Der Umweltbericht ist als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass durch die Planänderung voraussichtlich insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen entstehen. In Teilbereichen (Fläche 3 und artenreiche Bereiche in Fläche 1) sind auf Grund von Habitatveränderungen durch die Solarmodule zwar erhebliche negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" zu erwarten, diese können jedoch größtenteils durch die geplante Entwicklung von Fläche 2 zu Extensivgrünland ausgeglichen werden. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist mit Kampfmitteln belastet und muss entsprechend untersucht und gesäubert werden.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Die Änderung dient der Erweiterung der am Standort vorhandenen Solarenergie-Nutzung. Bei der Weihnachtsbaumkultur (Fläche 1 und 2) handelt es sich nicht um hochwertigen Waldbestand. Die Weiterführung der Weihnachtsbaumkultur verbietet sich wegen der mittlerweile bekannten Kampfmittelbelastung aus Sicherheitsgründen. Die Funktionen der Flächen 1 und 3 für den Naturhaushalt werden durch Solarmodule auf Extensivgrünland nur geringfügig eingeschränkt bzw. verändert. Die nunmehr vorgesehene Erweiterung auf einer Extensivgrünlandfläche östlich der vorhandenen Photovoltaikanlage (Fläche 3) als Alternative zum südlichen Teil der Weihnachtsbaumkultur (Fläche 2) erfolgt aufgrund der höheren ökologischen Bedeutung der Fläche 2, die nun durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden soll.

Die Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Flächen, die durch militärische Nutzung vorbelastet, nur extensiv landwirtschaftlich genutzt und nicht öffentlich zugänglich und somit für die Erholungsnutzung nicht von Bedeutung sind, wird als sinnvolle Maßnahme zur Förderung regenerativer Energien angesehen.

Die rechtlichen und technischen Voraussetzungen einer Einspeisung des erzeugten Solarstroms wurden mit der Süwag Netz GmbH im Rahmen der Erstellung der bestehenden Anlage abgestimmt. Nach Abschluss der Nutzung muss ein Rückbau erfolgen. Dies sollte entsprechend für die geplante Erweiterungsfläche festgelegt werden.

Flächenausgleich:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ehemaligen Konversionsflächen sind gemäß der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich von dem Erfordernis des Flächenausgleichs ausgenommen.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Im südlichen Bereich der Erdfunkstelle Usingen ist die Erweiterung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant.

Die bisherigen Planaussagen im RPS/RegFNP 2010 sollen dazu wie folgt geändert:

"Wald, Bestand" (Fläche 1, ca. 2 ha) und "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" (Fläche 3, ca. 2 ha) in "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant" (ca.4 ha)

"Wald, Bestand" in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ..." (Fläche 2, ca. 2,8 ha)

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BauGB § 1 Abs. 5, BauGB § 1 Abs. 6, BauGB § 1a, BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, BBodSchG § 1, BImSchG § 1, HWaldG § 11, EEG 2014 § 1

Sie lauten:

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 6

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, ...
5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, ...
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes- Immissionsschutzgesetz)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

HWaldG: Hessisches Waldgesetz

§ 11 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben

Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. bereits bei deren Vorbereitung die Forstbehörde zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung zu erfolgen hat,
2. die Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktion des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

EEG 2014: Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien

§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu soll dieser Anteil betragen:

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035.

(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Das Änderungsgebiet ist geprägt durch eine Weihnachtsbaumkultur sowie Grünlandflächen. Folgende schutzgutbezogenen Umweltfaktoren sind relevant:

Boden und Fläche

Gemäß Bodenkarte von Hessen (1: 50.000) herrschen im Plangebiet Braunerden aus lösslehmartigen Soliflukationsdecken sowie im nördlichen Bereich kleinflächig Pseudogley- und Parabraunerde-Pseudogley-Böden vor. Gemäß der regionalverbandsinternen Bodenfunktionsbewertung verfügen die betroffenen Böden weit überwiegend über ein geringes Ertragspotenzial, ein geringes Wasserspeicher- und Nitratrückhaltevermögen sowie ein mittleres Biotopentwicklungspotenzial (Im Bodenviewer Hessen liegt für das Gebiet keine Bodenfunktionsbewertung vor).

Die Flächen sind weitestgehend unversiegelt. Aufgrund der Nutzungsgeschichte und Geländemodellierung ist davon auszugehen, dass in Teilen des Gebietes keine natürlichen Bodenprofile mehr existieren und der Boden durch Kampfmittel belastet ist.

Wasser

In dem Änderungsgebiet befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer.

Luft und Klima

Die vorhandenen offenen Grünlandflächen fungieren grundsätzlich als Kaltluftentstehungsbereiche.

Schutzgebiete

Das Änderungsgebiet liegt im Naturpark Hochtaunus. Weitere Schutzgebiete oder Flächen mit rechtlicher Bindung sind nicht betroffen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Für die Flächen 1 und 2 wurden im Rahmen des landschaftspflegerischen Planungsbeitrags zur 1. Änderung des Bebauungsplans (Stand Juli 2015) die Biotop- und Nutzungstypen erfasst: Beide Flächen sind hauptsächlich bestimmt durch zum Teil durchgewachsene Weihnachtsbaumkulturen mit überwiegend Fichten unterschiedlichen Alters auf ursprünglich artenarmen Magerweiden; teilweise ist artenreicher Unterwuchs vorhanden. Im nordöstlichen Teil von Fläche 1 befindet sich eine artenarme Magerweide ohne Gehölzaufwuchs. In Fläche 2 sind darüber hinaus ein Streifen artenreicher Magerweide und ein Mischgehölzstreifen an einem ehemaligen trockenen Graben vorhanden. Im östlichen Teil wurden sieben Pflanzenarten festgestellt, die nach Roter Liste Hessen als zurückgehend oder gefährdet eingestuft sind.

Bei Fläche 3 handelt es sich um eine Magerweide, die am östlichen und südlichen Rand von Nadelbaumgruppen eingerahmt ist (eine detaillierte Biotoperfassung ist im Frühjahr 2016 vorgesehen).

Im Rahmen faunistischer Erhebungen auf den Flächen 1 und 2 (Stand: Juli 2015) wurden die Tierartengruppen der Vögel, Fledermäuse, Bilche, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken untersucht. Dabei wurden insgesamt 26 Brutvogelarten und 11 Nahrungsgastvogelarten festgestellt. Bei den Brutvögeln sind die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer und Neuntöter hervorzuheben, die in Hessen ungünstige oder schlechte Erhaltungszustände aufweisen. Bei den Arten, die das Gebiet als Jagdrevier bzw. Nahrungshabitat nutzen, weisen Rotmilan und Stieglitz ungünstige Erhaltungszustände auf. Das Gebiet wird von vier Fledermausarten als Jagdrevier (vor allem Zwergfledermaus) genutzt. Fledermausquartiere wurden nicht festgestellt, können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Ferner wurden zwei Reptilien- und 15 Tagfalterarten erfasst, darunter allerdings keine europarechtlich besonders oder streng geschützten Arten. Bilche wurden nicht nachgewiesen. Das Ergebnis der Heuschreckenerfassung liegt noch nicht vor.

Auf Fläche 3 erfolgte noch keine aktuelle faunistische Erfassung. Diese ist im Frühjahr 2016 vorgesehen. Es kann jedoch grundsätzlich von einer ähnlichen Artenausstattung wie auf den Flächen 1 und 2 ausgegangen werden.

Landschaft, landschaftsbezogene Erholung

Im Nahbereich und im Bereich der eingezäunten Erdfunkstelle besteht keine Wohn- oder Erholungsnutzung.

Durch die Parabolantennen der Erdfunkanlage und die angrenzend bereits vorhandene Photovoltaikanlage, die aufgrund der überwiegend weiträumig von Wald umgebene Lage der Erdfunkstelle nur von Südwesten einsehbar ist, besteht eine Vorbelastung des Landschaftsbildes.

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Bei den auf einem Großteil der Flächen und 1 und 2 vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen handelt es sich nach Einschätzung der Oberen Forstbehörde um Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes. Die Realnutzung entspricht damit dem im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Planungsziel „Wald, Bestand“. Durch die weitere Waldentwicklung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die auf Fläche 3 bestehende Nutzung als magere Weide entspricht der im RegFNP 2010 dargestellten "Ökologische bedeutsamen Flächennutzung". Umweltauswirkungen sind hier ebenfalls keine zu erwarten.

Auswirkungen der Planänderung

Die drei Teilflächen sind hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen unterschiedlich zu bewerten.

Auf den Flächen 1 und 3 sind durch die geplanten Solarmodul-Installation grundsätzlich negative Umweltauswirkungen bezogen auf die Schutzgüter Boden, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft und landschaftsbezogene Erholung zu erwarten.

Die Solarmodultische werden mit einzelnen Metallpfosten in den unbefestigten Untergrund gerammt. Ggf. sind einzelne Schotterwege zwischen den Modulen anzulegen, die zu Teilversiegelungen des bislang unversiegelten Bodens führen. Der Versiegelungsgrad kann dadurch auf ein Minimum reduziert werden. Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin natürlich versickern. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind daher als insgesamt gering zu beurteilen.

Durch Aufheizungsprozesse an den Solarmodulen ist mit einer Erwärmung der bodennahen Luftschichten über den Modulen zu rechnen, die allerdings nur geringfügige lokal begrenzte Auswirkungen auf das Kleinklima hat.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" sind die Flächen 1 und 3 unterschiedlich zu bewerten. Fläche 1 soll nach Rodung der Weihnachtsbaumkultur durch dauerhafte Flächenbegrünung und extensive Pflege (Schafbeweidung) in Richtung Extensivgrünland entwickelt werden, was aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aufwertung bedeutet. Beeinträchtigend auf die Lebensraumqualität wirken jedoch die Solarmodule (z.B. durch Beschattung bzw. Überdeckungseffekte und kleinklimatische Standortveränderungen). Fläche 3 hat als Extensivgrünland bereits eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit. Auch hier sind durch die Solarmodultische aus den oben genannten Gründen negative Auswirkungen auf die bestehende Lebensraumqualität zu erwarten. Eine für die Grünlanderhaltung erforderliche extensive Beweidung ist jedoch weiterhin möglich. Beeinträchtigungen vorkommender Tier- und Pflanzenarten sind grundsätzlich nur für die vorkommenden Vogelarten anzunehmen. So kann es durch die erforderlichen Gehölzrodungen zum Verlust geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten charakteristischer Halboffenlandarten kommen, was besonders die Arten mit ungünstigem bis schlechten Erhaltungszuständen, wie Goldammer, Neuntöter und Bluthänfling, betrifft. Zu möglichen negativen Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die Avifauna liegen bislang keine belastbaren Erkenntnisse vor. Der Nachweis von Brutpaaren des Baumpiepers auf der angrenzenden, bereits bestehenden Photovoltaikanlage lässt den Schluss zu, dass die Auswirkungen auf die Avifauna als eher gering einzuschätzen sind. Auch bei den übrigen erfassten Tierartengruppen sind keine direkten Beeinträchtigungen durch die Solarmodule anzunehmen, jedoch ggf. indirekte Auswirkungen durch die oben beschriebenen Habitatveränderungen (vor allem Tagfalter und Heuschrecken).

Bezüglich des Schutzgutes "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ist somit auf Fläche 3 sowie auf den Extensivgrünlandflächen und Weihnachtsbaumkulturen mit artenreichem Unterwuchs der Fläche 1 mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Da es sich um eine Erweiterung einer Anlage handelt, ist bereits eine visuelle Wirkung am Standort vorhanden, die geringfügig intensiviert wird. Das Änderungsgebiet liegt innerhalb der umzäunten Erdfunkstelle und ist für Erholungssuchende nicht zugänglich, so dass keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen entsteht.

Durch Geräusentwicklung der Transformatoren und durch beispielsweise elektronische Abstrahlung der Wechselrichter können lokal begrenzt Immissionen entstehen, die jedoch aufgrund der Umgebungsnutzung und der großen Entfernung zu Siedlungen vernachlässigbar sind.

Fläche 2 soll als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden. Die vorhandenen Weihnachtsbaumkulturen sollen gerodet und die Fläche als Extensivgrünland entwickelt werden. Bezogen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" ist dies als erhebliche Umweltverbesserung zu werten. Für die übrigen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius.

Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die negativen Umweltauswirkungen entgegenwirken, wie:

- Nutzung vorhandener Wege für die Bauphase zur Reduzierung der Bodenbeeinträchtigung, Dimensionierung ggf. erforderlicher Ergänzungen der Betriebswege auf das erforderliche Minimum sowie deren Befestigung als wassergebundene Decke, Rückbau von Baustraßen, Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
- Umwandlung der bisherigen Weihnachtsbaumkulturflächen mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland
- randliche Abpflanzungen und Verwendung reflexarmer Oberflächen zur Minimierung der visuellen Wirkung der Solarmodule
- Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung oder oder Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (z.B. fachgerechte Umpflanzung geschützter/gefährdeter Pflanzenarten im Vorfeld des Eingriffes an geeignete Standorte) und von ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
- Säuberung des Bodens durch einen Kampfmittelräumdienst

Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung:

Die angestrebte Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich der Fläche 1 (geplante westliche Erweiterung der Solarfreiflächenanlage) ist aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten. Fläche 3 (geplante östliche Erweiterung) ist bereits Extensivgrünland und im rechtswirksamen Bebauungsplan als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" (für Kompensationsmaßnahmen für die bestehende Anlage) festgesetzt. Im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung ist der aktuelle Kompensationsbedarf für Fläche 1 und 3 zu ermitteln und es sind entsprechende Maßnahmen festzusetzen. Diese können u.a. auf den im Bebauungsplan vorgesehenen "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"

im südlichen Teil der bisherigen Weihnachtsbaumkultur (Fläche 2) erfolgen, die im RPS/RegFNP 2010 entsprechend in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." geändert wird.

Forstrechtlicher Ersatz:

Nach Prüfung der Obere Forstbehörde (Mitteilung des Regierungspräsidiums an die Stadt Usingen vom 14.04.2015) ist die Weihnachtsbaumkultur im Änderungsgebiet gemäß den Regelungen des Hessischen Waldgesetzes als Wald einzustufen, so dass im Rahmen eines forstrechtlichen Verfahrens gemäß § 12 Hessisches Waldgesetz die erforderliche Waldrodung genehmigt und der forstrechtliche Ersatz sichergestellt werden muss. Seitens der Stadt Usingen wird angestrebt, die Walderhaltungsabgabe anzuwenden.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternativstandorte in anderen Gebieten wurden nicht betrachtet, da es sich um die Erweiterung einer aus 2 Teilflächen bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer militärischen Konversionsfläche (Feldflugplatz) mit Nutzung der vorhandenen verkehrlichen und technischen Anbindung handelt. Planungsalternativen konzentrieren sich somit lediglich auf die an die beiden Teilflächen angrenzende Flächen. Bei diesen handelt es sich gemäß den Erhebungen im Rahmen der Erstellung der Bebauungspläne für die bestehenden Anlagen überwiegend um Magerweiden und Laubwald. Teile der Flächen wurden zudem im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffskompensation als Maßnahmenflächen festgesetzt. Die nördliche Teilfläche der Weihnachtsbaumkultur stellt die Fläche mit der geringsten Eingriffswirkung dar. Die bisher ebenfalls für eine Erweiterung vorgesehene südliche Teilfläche der Weihnachtsbaumkultur erwies sich dagegen im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen zur Bebauungsplan-Änderung als ökologisch hochwertig und ist nunmehr als Maßnahmenfläche vorgesehen. Dafür ist die ökologisch weniger bedeutsame bisherige Maßnahmenfläche (Fläche 3) nun ebenfalls als Erweiterungsfläche vorgesehen.

Alternativflächen im baulichen Bestand, auf Dächern oder an Fassaden, die ebenfalls Priorität entsprechend der raumplanerischen Grundsätze genießen, liegen im Bereich von Usingen nicht in entsprechender Flächengröße vor.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastun-

gen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Die vorliegende Planänderung dient zur Erweiterung einer auf einer militärischen Konversationsfläche bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage im südlichen Teil der Erdfunkstelle Usingen. Die Erweiterung der Anlage ist auf einer bestehenden Weihnachtsbaumkulturfläche (Fläche 1) und einer bestehenden Magerweide, die im RegFNP als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung dargestellt ist (Fläche 3), vorgesehen. Ferner soll die bestehende Weihnachtsbaumkultur auf Fläche 2 gerodet und zu Extensivgrünland entwickelt werden.

Durch das geplante Vorhaben sind in Teilbereichen (Fläche 3 und artenreiche Bereiche in Fläche 1) auf Grund von Habitatveränderungen erhebliche negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut "Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt" zu erwarten. Diese können größtenteils durch die geplante Entwicklung von Fläche 2 zu Extensivgrünland ausgeglichen werden.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten können durch die Planänderung ausgeschlossen werden. Sonstige Schutzgebiete oder Flächen mit rechtlicher Bindung sind nicht betroffen. Ein Eintreten nicht vermeidbarer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen können im Rahmen der ökologischen Aufwertung von Fläche 2 erfolgen.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Bundesnetzagentur
Gruppe: TöB**

002_USI_B-01201

**Dokument vom: 17.11.2015
Dokument-Nr.: S-02857**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Aufgrund der geringen Höhe der Photovoltaik-Anlagen sind Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken nicht zu erwarten. Ich empfehle Ihnen jedoch, mit dem Betreiber der Erdfunkstelle Usingen Abstimmungen zur Störvermeidung durchzuführen (Ansprechpartner: MEDIA BROADCAST GmbH, Erdfunkstelle, 61250 Usingen, Wolfsgarten).

Hinweis: Betreiber von Photovoltaikanlagen sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregisterverordnung unter anderem verpflichtet, Standort und Leistung dieser Anlagen der Bundesnetzagentur zu melden. Die Registrierung von Photovoltaikanlagen mit Ausnahme von Freiflächenanlagen erfolgt über das PV-Meldeportal <<https://app.bundesnetzagentur.deipv-meldeportal/>> der Bundesnetzagentur. Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Erfolgt dennoch eine Beteiligung der Bundesnetzagentur muss die o. g. Meldung unabhängig davon zusätzlich erfolgen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung. Sie sind seitens des Betreibers der Anlage zu berücksichtigen.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2

002_USI_B-01213

Gruppe: TöB

Dokument vom: 03.12.2015

Dokument-Nr.: S-02917

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Raumordnung und Landesplanung:

Die Fläche ist im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Nur ein geringer Teil der Fläche ist mit Bäumen bestückt, hierbei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Weihnachtsbaumkulturen. Die Erweiterung der Photovoltaikanlage „Erdfunkstelle Usingen“ wird vor dem Hintergrund der in Kapitel 8.2 - Regenerative Energien formulierten Grundsätze aus regionalplanerischer Sicht befürwortet. Gegen die Inanspruchnahme des 4,8 ha großen Vorranggebietes für Forstwirtschaft und die geplante Darstellung einer „Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik, geplant“ werden daher aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken erhoben.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Bei der von der Planung betroffenen Fläche innerhalb der Erdfunkstelle Usingen handelt es sich um eine überwiegend als Weihnachtsbaumkultur genutzte ehemalige Magerweide, die in Teilbereichen noch Relikte wertgebender Vegetationsgesellschaften (artenreiche Magerweiden, tlw. mit Elementen der Mager- und Borstgrasrasen, rudimentäre Pfeifengraswiesen) aufweist. Darüber hinaus bieten die überwiegend in den Randbereichen vorhandenen älteren Laubgehölzstrukturen und offensichtlich auch ältere Teile der Weihnachtsbaumkultur unter Einbeziehung der angrenzenden, für die Erdfunkstelle charakteristischen Halboffenlandflächen geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich relevante Arten aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse.

Die Ergebnisse der im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens der Stadt Usingen durchgeführten faunistischen und vegetationsökologischen Untersuchungen liegen mir bislang nicht vor. Im weiteren parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Usingen wird jedenfalls die vertiefende Prüfung der biotopschutzrechtlichen Vorschriften des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die o. g. Relikte wertgebender Vegetationsgesellschaften sowie des besonderen Artenschutzes gem. § 44 f. BNatSchG für die relevanten Arten erforderlich sein.

Eine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung des Vorhabens bzw. der geplanten Änderung des RPS/RegFNP 2010 kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen.

Zu Details der Eingriffsfolgenbewältigung sowie der Berücksichtigung arten- und biotopschutzrechtlicher Belange im weiteren parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren der Stadt Usingen verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde beim Hochtaunuskreis.

Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass vom Änderungsbereich kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet berührt wird. Ein Natura-2000-Gebiet ist ebenfalls nicht betroffen.

Dezernat V52 - Forsten:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung, durch die Waldflächen (in diesem Falle Weihnachtsbaumkulturen) überplant werden. Die zur Realisierung des Projekts einhergehende Waldumwandlung bedarf der forstrechtlichen Genehmigung nach § 12 Hessisches Waldgesetz, die außerhalb des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt werden muss. Auf Grund der Bedeutung des Waldes im Planungsraum Südhessen ist die forstrechtliche Genehmigung vom Nachweis einer flächengleichen Ersatzaufforstung abhängig zu machen.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Naturschutz und Landschaftspflege:

Gemäß Stellungnahme der Stadt Usingen durch das beauftragte Planungsbüro hat sich als Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan gezeigt, dass zumindest von einer flächenhaften Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich der Weihnachtsbaumkultur aufgrund von naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Hinweisen und Bedenken abgesehen werden muss. Daher wurden zwischenzeitlich im gesamten Bereich der Erdfunkstelle weitere grundsätzlich verfügbare und geeignete Flächen betrachtet, um zum Entwurf des Bebauungsplanes den räumlichen Geltungsbereich zu erweitern. Zudem sollen zum Entwurf des Bebauungsplanes innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches teilweise Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB anstelle des bislang vorgesehenen Sondergebietes festgesetzt werden. Die konkreten Entwicklungsziele werden mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehene Planungskonzeption sieht nun die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches nach Osten vor, um alternativ eine im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nun als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage umzuwidmen. Das Änderungsgebiet wird entsprechend geändert (Erweiterung der "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik" nach Osten und Darstellung einer bisher dafür vorgesehenen südwestlichen Teilfläche als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung"). Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst.

Forsten:

Intention der Stadt Usingen ist es, den forstrechtlichen Ausgleich über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu kompensieren. Die Frage, in welcher Form der forstrechtliche Ausgleich erfolgen soll, ist im weiteren Bebauungsplanverfahren mit der für die Rodungsgenehmigung zuständigen Forstbehörde zu klären. Im RPS/RegFNP 2010 sind Waldzuwachsflächen für Ersatzaufforstungen dargestellt, die ggf. bei der Suche nach geeigneten Flächen zu berücksichtigen sind.

Änderungsbedarf:

Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte

Abgrenzung Änderungsbereich/Beikarte 1

Abgrenzung Änderungsbereich/Beikarte 2

Texte/Erläuterung der Planung

Texte/Umweltbericht

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises

002_USI_B-01241

Fachbereich: Umwelt, Naturschutz

Gruppe: TöB

Dokument vom: 01.12.2015

Dokument-Nr.: S-02926

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Fachbereich Ländlicher Raum:

Allgemeines Ziel der 2. Änderung des RegFNP für das Gebiet der Stadt Usingen ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, um eine derzeit einer Waldnutzung als Weihnachtsbaumkultur unterliegende Fläche mit einer Größe von ca. 4,8 ha zur Erweiterung der seit 2013 bestehenden Photovoltaik-Freiflächenanlage zu verwenden. Von Seiten der Oberen Forstbehörde wurde in Vorabstimmungen mit der Stadt Usingen der forstrechtliche Status „Wald“ der Fläche bestätigt. Auch im Regionalen Flächennutzungsplan ist der Bereich entsprechend als Wald dargestellt.

Forstrechtliche Belange:

Gemäß der unserer Behörde von Seiten der Oberen Forstbehörde, RP-Darmstadt, zur Kenntnis übersandten Mitteilung werden dem Vorhaben öffentliche Belange des Forstes nicht entgegen gestellt, soweit für die Flächen ein forstrechtliches Verfahren gemäß § 12 HWaldG, einschließlich der sich hieraus ergebenden Verpflichtung des forstrechtlichen Ausgleichs, durchgeführt wird.

Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft:

Mit der Planung werden derzeit einer Nutzung als Weihnachtsbaumkultur unterliegende Flächen in Anspruch genommen, so dass sich durch die eigentliche Maßnahme keine Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft ergibt. Aufgrund der auf dem Forstrecht beruhenden Verpflichtung, die Inanspruchnahme von Wald vorrangig durch die Neuanlage von Wald forstrechtlich zu kompensieren, kann sich aus der Planung jedoch ein Bedarf von bis zu 5 ha Ersatzaufforstungsflächen ergeben, welcher allein auf landwirtschaftlichen Flächen umsetzbar wäre. Die Intention der Stadt Usingen, den forstrechtlichen Ausgleich über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu kompensieren, wird vor diesem Hintergrund begrüßt.

Aus Sicht des Fachbereichs Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung kann zur vorliegenden Planung noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Unserem Kenntnisstand nach beabsichtigt die Stadt Usingen, eine Überarbeitung der Unterlagen zur verbindlichen Bauleitplanung, so dass zum Teil andere Flächen innerhalb der Erdfunkstelle Usingen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Betracht kommen. Sollte es hingegen bei der in den vorliegenden Antragsunterlagen behandelten Fläche bleiben, sind folgende natur- bzw. artenschutzfachliche Sachverhalte vorab zu klären. Es ist zu prüfen, ob innerhalb der Fläche gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (Mager- und Borstgrasrasen) vorkommen und ob diese in der verbindlichen Bauleitplanung im Sinne des Gesetzes ausgeglichen werden können. Eine Aussage dazu oder ein entsprechender Ausnahmeantrag liegt der Unteren Naturschutzbehörde bis dato nicht vor. Des Weiteren liegt uns zum aktuellen Zeitpunkt noch keine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung vor, so dass wir diesbezüglich nicht beurteilen können, ob der strenge Artenschutz in der verbindlichen Bauleitplanung ausreichend abgehandelt werden kann. Innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung ist sicher zu stellen, dass die geschützten/gefährdeten Pflanzenarten im Bereich der Planfläche im Vorfeld des Eingriffes fachgerecht an geeignete Standorte umgepflanzt werden. Wir bitten dies unter Punkt B 2.3 „Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich“ mit aufzunehmen.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Belange der Landwirtschaft, forstrechtlicher Ausgleich:

Die Bevorzugung der von der Stadt Usingen vorgesehenen Walderhaltungsabgabe anstelle einer Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Flächen wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat V52 - Forsten wird in der Stellungnahme zur vorliegenden Änderung vom 03.12.2015 gefordert: "Aufgrund der Bedeutung des Waldes im Planungsraum Südhessen ist die forstrechtliche Genehmigung vom Nachweis einer flächengleichen Ersatzaufforstung abhängig zu machen."

Die Frage, in welcher Form der forstrechtliche Ausgleich erfolgen soll, ist im weiteren Bebauungsplanverfahren mit der für die Rodungsgenehmigung zuständigen Forstbehörde zu klären. Im RPS/RegFNP 2010 sind Waldzuwachsflächen für Ersatzaufforstungen im umgebenden Nazurraum dargestellt, die ggf. bei der Suche nach geeigneten Flächen zu berücksichtigen sind.

Umwelt, Naturschutz, Bauleitplanung:

Gemäß Stellungnahme der Stadt Usingen durch das beauftragte Planungsbüro hat sich als Ergebnis des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan gezeigt, dass zumindest von einer flächenhaften Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik- Freiflächenanlage im Bereich der Weihnachtsbaumkultur aufgrund von naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Hinweisen und Bedenken abgesehen werden muss. Daher wurden zwischenzeitlich im gesamten Bereich der Erdfunkstelle weitere grundsätzlich verfügbare und geeignete Flächen betrachtet, um zum Entwurf des Bebauungsplanes den räumlichen Geltungsbereich zu erweitern. Zudem sollen zum Entwurf des Bebauungsplanes innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches teilweise Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB anstelle des bislang vorgesehenen Sondergebietes festgesetzt werden. Die konkreten Entwicklungsziele werden mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehene Planungskonzeption sieht nun die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches nach Osten vor, um alternativ eine im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nun als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage umzuwidmen.

Das Änderungsgebiet wird entsprechend geändert (Erweiterung der "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik" nach Osten und Darstellung einer bisher dafür vorgesehenen südwestlichen Teilfläche als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung"). Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend angepasst. Der gewünschte Hinweis zur Umpflanzung geschützter/gefährdeter Pflanzenarten wird unter Punkt B 2.3 ergänzt.

Änderungsbedarf:

Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte
Abgrenzung Änderungsbereich/Beikarte 1
Abgrenzung Änderungsbereich/Beikarte 2
Texte/Erläuterung der Planung
Texte/Umweltbericht

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Usingen, Stadtteil Merzhausen

Gebiet: "Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Usingen Bauamt
Gruppe: Gemeinde

002_USI_B-01245

Dokument vom: 11.12.2015
Dokument-Nr.: S-02928

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Sachstandsdarstellung des Planungsbüros Holger Fischer im Auftrag der Stadt Usingen zum weiteren Vorgehen bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“ einschließlich einer entsprechenden Übersichtskarte zur möglichen Flächendarstellung in dem für das Frühjahr 2016 angestrebten Entwurf des Bebauungsplanes:

Mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Erdfunkstelle Usingen“ wurde 2012 die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und technischen Einrichtungen in einem interkommunal abgestimmten Bauleitplanverfahren der benachbarten Städte Usingen und Neu-Anspach bauplanungsrechtlich vorbereitet. Im südlichen Bereich dieses Plangebietes wurde zudem Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll nun auf dieser als Weihnachtsbaumkultur genutzten Fläche die Erweiterung des Solarparks und Errichtung einer weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage bauplanungsrechtlich vorbereitet und abgesichert werden. Das Planziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 01.06.2015 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.07.2015 bis zum 21.08.2015.

Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat sich jedoch gezeigt, dass zumindest von einer flächenhaften Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund von naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Hinweisen und Bedenken abgesehen werden muss. Daher wurden zwischenzeitlich im gesamten Bereich der Erdfunkstelle weitere grundsätzlich verfügbare und geeignete Flächen betrachtet, um zum Entwurf des Bebauungsplanes den räumlichen Geltungsbereich zu erweitern. Zudem sollen zum Entwurf des Bebauungsplanes innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches teilweise Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB anstelle des bislang vorgesehenen Sondergebietes festgesetzt werden. Die konkreten Entwicklungsziele werden mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehene Planungskonzeption sieht demnach die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches nach Osten vor, sodass zunächst der Bereich des bestehenden Solarparks miteinbezogen wird und die überbaubaren Grundstücksflächen optimiert werden können. Zudem soll eine im rechtswirksamen Bebauungsplan von 2012 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage umgewidmet werden. Da dies zunächst tierökologische Erhebungen und eine artenschutzrechtliche Prüfung erfordert, soll das Bauleitplanverfahren erst nach Abschluss dieser Erhebungen und Prüfung im Frühjahr 2016 fortgeführt werden.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Das Änderungsgebiet wird zugunsten der Berücksichtigung naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Aspekte, die sowohl zum Bebauungsplan als auch zur vorliegenden Änderung des RPS/RegFNP vorgebracht

wurden wie folgt geändert: Erweiterung der "Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil - Photovoltaik" nach Osten und dafür Darstellung einer bisher dafür vorgesehenen südwestlichen Teilfläche der Weihnachtsbaumkultur als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung".
Begründung und Umweltbericht zur vorliegenden Änderung werden entsprechend angepasst.

Änderungsbedarf:

Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte

Abgrenzung Änderungsbereich/Beikarte 1

Abgrenzung Änderungsbereich/Beikarte 2

Texte/Erläuterung der Planung

Texte/Umweltbericht